Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nur per E-Mail:

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:
Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe
Referate MB und 62

Bearbeitet von Werner Ibendahl
E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
	61.21 -12230/ 1-8 (§ 61)	64 70	10.03.2014

Aufenthaltsrecht,
Räumliche Beschränkung der Duldung

Im Zuge der Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Niedersächsischen Landtag wurde bekannt, dass einige Ausländerbehörden häufig und zum Teil regelmäßig von der Möglichkeit Gebrauch machen, die kraft Gesetz bestehende räumliche Beschränkung der Duldung auf das Land per Ermessensentscheidung weitergehend auf den Bezirk ihrer Ausländerbehörde zu beschränken (siehe beiliegende Landtagsdrucksache 17/1270, Antworten auf die Fragen 2 und 3).

Im Interesse einer weitgehend einheitlichen Ermessenausübung bitte ich, von der durch § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG eröffneten Möglichkeit, den räumlichen Geltungsbereich einer Duldung auf den Bezirk der Ausländerbehörde einzuschränken, nur in besonders gelagerten Einzelfällen Gebrauch zu machen. Ein solcher kann regelmäßig angenommen werden, wenn die inhaltlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Asylbewerberaufenthaltsverordnung vorliegen, also ein Ausweisungsgrund nach § 53 oder § 54 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Im Auftrage

Gez. Andreas Ribbeck

Dienstgebäude/ Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Telex
9 23 414-75 nl d

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX